

CASTOR INTERNATIONAL

Der Internationale Aktienbeteiligungsplan des VINCI-Konzerns

Angebot 2025

LOKALE BEILAGE FÜR DEUTSCHLAND

Sie sind eingeladen, im Rahmen von CASTOR INTERNATIONAL, dem Internationalen Aktienbeteiligungsplan des VINCI-Konzerns, Aktien zu erwerben. Dieses Dokument enthält eine Beschreibung der besonderen lokalen Bedingungen und ergänzt die Plandokumente (Regeln des Internationalen Aktienbeteiligungsplans des VINCI-Konzerns und FCPE-Bestimmungen), die Informationsbroschüre und den Zeichnungsantrag. Zusammen mit der Informationsbroschüre stellt es das nach der europäischen Prospektrichtlinie erforderliche Informationsdokument dar. Es enthält darüber hinaus eine Zusammenfassung der zu erwartenden steuerlichen Folgen Ihrer Teilnahme am Angebot 2025. Bitte beachten Sie, dass weder VINCI noch Ihr Arbeitgeber Ihnen eine persönliche, finanzielle oder steuerliche Beratung im Zusammenhang mit diesem Angebot erteilen können bzw. erteilen werden.

Bitte lesen Sie die untenstehenden Informationen sorgfältig durch, bevor Sie Ihre Teilnahmeentscheidung treffen.

Arbeitsrechtlicher Haftungsausschluss

Das Angebot erfolgt auf Initiative der VINCI S.A., nicht Ihres lokalen Arbeitgebers, und ist nicht Bestandteil Ihres Arbeitsverhältnisses mit Ihrem lokalen Arbeitgeber. Ihre Teilnahme am Angebot ist vollkommen freiwillig und begründet selbst bei einer Wiederholung des Angebots keinen vertraglichen Anspruch auf Weiterbeschäftigung. Das Angebot erfolgt freiwillig, ohne Anerkennung einer rechtlichen Verpflichtung und begründet auch dann keine künftigen Ansprüche, wenn Ihnen ein solches Angebot in zwei oder mehr aufeinanderfolgenden Jahren unterbreitet wird. Insbesondere begründet es kein Recht auf Teilnahme an vergleichbaren Transaktionen oder Angeboten, und weder VINCI S.A. noch ein anderes Unternehmen des Konzerns sind verpflichtet, in späteren Jahren neue Angebote zu unterbreiten und/oder vergleichbare Leistungen zu gewähren.

Gewinne oder Leistungen, die Sie im Rahmen des Angebots gegebenenfalls erhalten oder in Anspruch nehmen können, sind nicht Teil Ihrer Vergütung im Rahmen Ihres Arbeitsverhältnisses mit Ihrem lokalen Arbeitgeber im arbeitsrechtlichen Sinne und daher insbesondere nicht bei Ihrer Altersversorgung oder anderen Versorgungsplänen oder der Berechnung von Abfindungen oder ähnlichen Zahlungen zu berücksichtigen, die Ihnen gegebenenfalls zustehen.

Wertpapierregulatorischer Hinweis

Das Angebot erfolgt auf Basis von Artikel 1 Abs. 4 Buchstabe i) der sog. Prospektverordnung (Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG) in ihrer zuletzt gültigen Fassung, welche eine Ausnahme von der Prospektspflicht vorsieht bei Angeboten im Rahmen eines Belegschaftsaktienprogramms von Unternehmen in der Europäischen Union, sofern ein Dokument zur Verfügung gestellt wird, das Informationen über die Anzahl und Art der Wertpapiere enthält und in dem die Gründe und Einzelheiten des Angebots oder der Zuteilung dargelegt werden.

Das Angebot erfolgt ferner in der Annahme der Nichtanwendbarkeit der Vorschriften des Vermögensanlagegesetzes und des Kapitalanlagegesetzbuches.

Fälle der vorzeitigen Rückgabe Ihrer Anteile am FCPE

Ihr Investment wird für einen Zeitraum von drei Jahren gesperrt. Es gibt allerdings Fälle, in denen diese Bindungsfrist bereits vorzeitig aufgehoben und eine vorzeitige Rückgabe der Anteile am FCPE verlangt werden kann:

- (1) Ihre Erwerbsunfähigkeit,
- (2) Ihr Tod,
- (3) die Beendigung Ihres Arbeitsvertrags,
- (4) Ihr Unternehmen ist nicht mehr Mitglied des VINCI-Konzerns (teilnehmende Gesellschaft), da sich der Umfang der Eigentums- oder Kontrollrechte von VINCI verringert hat.

Diese Fälle, die zur vorzeitigen Rückgabe Ihrer Anteile berechtigen, sind im Internationalen Aktienbeteiligungsplan des VINCI-Konzerns geregelt. Bitte beachten Sie, dass eine vorzeitige Rückgabe Ihrer Anteile erst möglich ist, wenn Sie Ihr Arbeitgeber über Ihren Fall (ggf. unter Vorlage entsprechender Dokumente) informiert haben und Ihr Arbeitgeber bestätigt hat, dass ein Fall gegeben ist, der Sie zur vorzeitigen Rückgabe Ihrer Anteile berechtigt.

Im Fall der vorzeitigen Rückgabe Ihrer Anteile sind Sie nicht länger zum Bezug von Gratisaktien berechtigt. In bestimmten Fällen, die unabhängig von einer Anfrage zur vorzeitigen Rückgabe sind, sind Sie berechtigt, statt Gratisaktien einen Barausgleich zu erhalten, wie im Internationalen Aktienbeteiligungsplan und der Informationsbroschüre erläutert.

Das Zeichnungsverfahren

Sie können am vorliegenden Angebot teilnehmen, indem Sie Ihrer Personalabteilung den Zeichnungsantrag in Papierform abgeben.

Die Zeichnung kann auch elektronisch über die Homepage castorvinci.com erfolgen. Auf dem Zeichnungsportal geben Sie Ihren persönlichen Login ein, den Sie gesondert erhalten werden, und folgen Sie dem Anmeldungsprozess. Die elektronische Zeichnung ist nur gültig, wenn innerhalb der vorgegebenen Frist die Zahlung des Zeichnungsbetrages erfolgt. Erfolgt die Zeichnung sowohl elektronisch als auch in Papierform, geht die elektronische Zeichnung in jedem Fall vor.

Der Betrag Ihrer Zeichnung ist durch Einbehalt vom Arbeitsentgelt zu zahlen. Ihr Arbeitgeber kann zusätzlich zu dem Gehaltseinbehalt ggf. weitere Zahlungsmöglichkeiten anbieten.

Steuerliche Informationen

Dieses Merkblatt fasst allgemeine Hinweise für Mitarbeitende zusammen, die während der Laufzeit des Angebots 2025 in Deutschland beschäftigt und für Zwecke des deutschen Steuerrechts und des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Frankreich vom 21. Juli 1959 („DBA Frankreich“) in Deutschland ansässig sind. Die nachfolgenden steuerlichen Hinweise beruhen auf dem gegenwärtig geltenden DBA Frankreich, dem deutschen Steuerrecht sowie bestimmten französischen Steuergesetzen und der Verwaltungspraxis. Diese Vorschriften und die Verwaltungspraxis können sich während der Laufzeit des Beteiligungsprogramms für Mitarbeitende ändern. Bitte beachten Sie, dass Ihre persönlichen Verhältnisse bei den hier zusammengefassten allgemeinen Hinweisen nicht berücksichtigt werden können.

Dieses Merkblatt dient ausschließlich zu Informationszwecken und erhebt nicht den Anspruch, vollständig oder gar abschließend zu sein. Für verbindliche Beratung sollten Sie Ihren persönlichen Steuerberater hinsichtlich der steuerlichen Auswirkungen einer Teilnahme am Angebot 2025 konsultieren.

Besteuerung in Frankreich

Im Zeitpunkt der Zeichnung und im Zeitpunkt der Rückgabe der FCPE-Anteile sollten Sie in Frankreich weder besteuert noch mit Sozialversicherungsbeiträgen belegt werden.

Die Gewährung, die Lieferung und der Verkauf unentgeltlicher Aktien (Gratisaktien) sollten in Frankreich weder besteuert noch mit Sozialversicherungsbeiträgen belegt werden.

Wenn Sie Ihr Investment über den FCPE halten, sollten Dividenden, die von VINCI gezahlt und in den FCPE reinvestiert werden, in Frankreich weder besteuert noch mit Sozialversicherungsbeiträgen belegt werden.

Besteuerung in Deutschland

Die nachfolgenden steuerlichen Informationen beruhen insbesondere auf einem am 1. Juni 2024 herausgegebenen Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen, in dem unter anderem zur lohnsteuerlichen Beurteilung von Beteiligungsprogrammen für Mitarbeitende mittels eines FCPE Stellung genommen wird (das „BMF-Schreiben“).

I. Steuerliche Auswirkungen der Zeichnung:

Die von Ihnen mit Ihrem persönlichen Beitrag gezeichneten Aktien werden für Sie von dem Fonds commun de placement d'entreprise CASTOR INTERNATIONAL, einem gemeinschaftlichen Anlagefonds für die Verwahrung von Aktien der Mitarbeitenden nach französischem Recht (dem „FCPE“) gehalten. Ihre Beteiligung wird in von Ihnen gehaltenen Anteilen am FCPE ausgewiesen. Die Zeichnung der Aktien wird über den FCPE Castor International Relais 2025 erfolgen, der später mit dem FCPE fusionieren wird.

Zusätzlich zu Ihrer Zeichnung sollten Ihnen beim Vorliegen von bestimmten Voraussetzungen, die in den Regeln des Internationalen Aktienbeteiligungsplans des VINCI-Konzerns niedergelegt und in der Informationsbroschüre zusammengefasst sind, von VINCI das Recht eingeräumt werden, unentgeltlich VINCI Aktien („Gratisaktien“) zu erhalten.

Bei Zeichnung sollte kein der Einkommensteuer und/ oder den Sozialversicherungsbeiträgen unterliegender geldwerter Vorteil anfallen.

Auch die Einräumung des Rechts, Gratisaktien zu erhalten, sollte insoweit weder der Einkommensteuer noch den Sozialversicherungsbeiträgen unterliegen.

II. Steuerliche Auswirkungen der Lieferung von Gratisaktien:

Unter der Voraussetzung, dass alle Bedingungen erfüllt wurden, werden Gratisaktien am Ende der Haltefrist in 2028 in Ihrem Namen an den FCPE geliefert. Außerdem haben Sie die Möglichkeit, die Gratisaktien direkt auf ein in Ihrem Namen geführtes Depot übertragen zu lassen. In bestimmten Situationen kann es auch vorkommen, dass Sie anstelle der Gratisaktien einen Anspruch auf Zahlung eines Barausgleichs durch Ihren Arbeitgeber erhalten. Dies ist in den Regeln des Internationalen Aktienbeteiligungsplans des VINCI-Konzerns niedergelegt und in der Informationsbroschüre zusammengefasst.

Nach dem BMF-Schreiben sollte der Bezug von Gratisaktien nach Ablauf der 3-jährigen Mindesthaltefrist weder der Einkommensteuer noch den Sozialversicherungsbeiträgen unterliegen, wenn Sie die Gratisaktien nicht unmittelbar verkaufen und die Übertragung von diesen Gratisaktien in ein auf Ihren Namen geführtes Depot auch nicht beantragen. Es kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass die deutsche Finanzverwaltung eine andere Auffassung vertritt und bereits die Zuteilung der Gratisaktien nach Ablauf der 3-jährigen Mindesthaltefrist als steuerbares Ereignis einstuft.

Wenn Sie die zugewiesenen Gratisaktien jedoch gleich veräußern oder sie in ein auf Ihren Namen lautendes Aktiendepot übertragen lassen, unterliegt dieser Vorgang bezogen auf den Verkaufspreis oder den gemeinen Wert der Gratisaktien im Zuteilungszeitpunkt der Einkommensteuer und den Sozialversicherungsbeiträgen. In beiden Fällen können Sie von einem Freibetrag in Höhe von bis zu EUR 2.000 profitieren.

Lohnsteuer wird auf Grundlage der allgemeinen Einkommensteuersätze von 14 % bis zu 45 % zzgl. Solidaritätszuschlag von 5,5 % auf die Einkommensteuer (dieser wird nur erhoben, wenn Ihr Einkommensteuerbetrag im Steuerjahr 2025 den Betrag von EUR 19.950 – oder EUR 39.900 bei Zusammenveranlagung – übersteigt; darüber hinaus einbehaltene Beträge werden bei der Einkommensteuerveranlagung erstattet⁽¹⁾) und ggf. der Kirchensteuer von 8 % oder 9 % (je nach Wohnsitz-Bundesland) auf die Einkommensteuer erhoben.

Ihre steuerpflichtigen Einkünfte sollten auch den Sozialversicherungsbeiträgen unterliegen, soweit Ihre übrigen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit nicht die im Zeitpunkt der Rückgabe der FCPE-Anteile anwendbaren Beitragsbemessungsgrenzen übersteigen⁽²⁾.

Wenn Ihnen statt der Übertragung von Gratisaktien eine Geldauszahlung zusteht, sollte der an Sie zu zahlende Betrag der Lohnsteuer und den Sozialversicherungsbeiträgen zu den allgemeinen Steuer- bzw. Beitragssätzen unterliegen (s.o.). In diesem Fall sollte der Freibetrag in Höhe von bis zu EUR 2.000 nicht zur Anwendung kommen.

Anfallende Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge werden von Ihrem Arbeitgeber von Ihrem Gehalt einbehalten (s.o.).

III. Steuerliche Auswirkungen von Dividenden:

Dividenden, die an den FCPE ausgeschüttet werden, sollten grundsätzlich weder Einkommensteuer noch Sozialversicherungsbeiträge auslösen.

Sie sollten Ihren eigenen Steuerberater mit Blick auf die Dividendenbesteuerung konsultieren, wenn Sie in Erwägung ziehen, die Gratisaktien direkt zu halten.

IV. Steuerliche Auswirkungen von Erlösen bei Rückgabe der FCPE-Anteile:

Die Differenz zwischen dem Erlös der FCPE-Anteile (bei Rückgabe gegen Entgelt) oder dem gemeinen Wert Ihrer Aktien (bei Rückgabe gegen Ausgabe von Aktien) und dem von Ihnen gezahlten Zeichnungsbetrag⁽³⁾ sollte der Lohnbesteuerung unterliegen (s.o.). Ihr insoweit steuerpflichtiges Einkommen sollte außerdem den Sozialversicherungsbeiträgen unterliegen, soweit Ihre anderen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit die im Zeitpunkt der Rückgabe gültigen Beitragsbemessungsgrenzen nicht übersteigen.

Anfallende Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge werden von Ihrem Arbeitgeber von Ihrem Gehalt einbehalten (s.o.).

Bitte beachten Sie, dass ein etwaiger Verlust, der Ihnen daraus entsteht, dass der Wert der Aktien zum maßgeblichen Zeitpunkt niedriger ist als der von Ihnen entrichtete Zeichnungsbetrag, nach dem BMF-Schreiben nicht als negativer Arbeitslohn zu berücksichtigen sein sollte.

Der steuerpflichtige Vorteil aus der Lieferung von Aktien (im Falle der Rückgabe gegen Ausgabe von Aktien) sollte in Höhe von bis zu EUR 2.000 pro Jahr einkommensteuerfrei und beitragsfrei sein. Für den steuerpflichtigen geldwerten Vorteil, der im Zusammenhang mit der Rückgabe Ihrer Anteile an dem FCPE anfällt, sollte außerdem grundsätzlich ein günstigerer Steuertarif anzuwenden sein, bei dessen Anwendung für „Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten“ der Steuersatz so berechnet wird, als ob die Vergütung in 5 gleichen Jahresbeträgen erzielt worden wäre und nicht auf einmal. Bitte kontaktieren Sie Ihren Steuerberater, sollten Sie von diesem begünstigten Tarif Gebrauch machen wollen, da dieser Tarif nur noch im Rahmen Ihrer Einkommensteuererklärung und nicht mehr im Rahmen des Lohnsteuerabzugsverfahrens geltend gemacht werden kann.

Anfallende Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge werden von Ihrem Arbeitgeber von Ihrem Gehalt im Monat der Rückgabe einbehalten. Sollte Ihr Gehalt in diesem Monat nicht zur Deckung der fälligen Steuern ausreichen (z.B., weil Sie in Rente gegangen sind), sind Sie auf Anforderung Ihres Arbeitgebers verpflichtet, den entsprechenden Fehlbetrag zur Verfügung zu stellen, damit die Lohnsteuer an die Finanzbehörden weitergeleitet werden kann.

(1) Die derzeitigen Freigrenzen werden ab dem Steuerjahr 2026 weiter auf 20.350 EUR bzw. 40.700 EUR bei Zusammenveranlagung erhöht.

(2) Die Beitragsbemessungsgrenzen betragen im Jahr 2025 EUR 66.150 für die Krankenversicherung und Pflegeversicherung bzw. EUR 96.600 für die gesetzliche Rentenversicherung und Arbeitslosenversicherung. Die Sozialversicherungsbeiträge belaufen sich insgesamt auf ca. 40 % des beitragspflichtigen Einkommens, wobei ca. die Hälfte grundsätzlich von Ihrem Arbeitgeber getragen wird. Die Steuersätze und Höhe der Sozialversicherungsbeiträge können sich während der Laufzeit des Beteiligungsprogramms für Mitarbeitende ändern.

(3) Dieser beträgt für die Gratisaktien null.

Ein bei einer späteren Veräußerung der Aktien erzielter Veräußerungsgewinn ist als Kapitalertrag zu qualifizieren und unterliegt der Abgeltungsteuer in Höhe von 26,375 % (25 % Abgeltungssteuer zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag darauf; der Solidaritätszuschlag auf die Abgeltungssteuer für Kapitalerträge wird ohne Berücksichtigung Ihrer jährlichen Einkommensteuer erhoben), zuzüglich Kirchensteuer (falls anwendbar) von 8 % bzw. 9 % auf die 25 % Abgeltungssteuer, wobei ein steuerfreier „Sparer-Pauschbetrag“ von EUR 1.000 pro Jahr (EUR 2.000 bei Zusammenveranlagung) für Kapitalerträge gewährt wird. Der Veräußerungsgewinn/-verlust errechnet sich aus der Differenz zwischen (a) dem Veräußerungserlös und (b) der Summe aus (i) den Anschaffungskosten und (ii) den unmittelbar aus der Veräußerung resultierenden Transaktionskosten, wobei ein lohnsteuerpflichtiger (oder von der 2.000-Euro-Freigrenze begünstigter) Vorteil im Zusammenhang mit den Aktien ebenfalls als Anschaffungskosten zu qualifizieren ist.

Sollte Ihnen ein Veräußerungsverlust entstehen, kann dieser (nur) gegen Veräußerungsgewinne aus Aktien verrechnet werden oder im Wege des Verlustvortrags auf künftige Kapitaleinkünfte aus Veräußerungsgewinnen aus Aktien angerechnet werden.

V. Ihre Erklärungspflichten in Bezug auf die im FCPE gehaltenen Aktien und Gratisaktien:

Vor Rückgabe Ihrer FCPE-Anteile bestehen für im FCPE gehaltene Aktien grundsätzlich keine steuerlichen Erklärungspflichten.

Wenn Sie eine Einkommensteuererklärung abgeben, müssen Ihre steuerpflichtigen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit in der Einkommensteuererklärung für das betroffene Kalenderjahr angegeben werden. Dazu zählen auch geldwerte Vorteile aus der Rückgabe von FCPE-Anteilen (s.o.). Die Auszahlung und/oder Lohnversteuerung und Verbeitragung der Einnahmen bzw. Erlöse erfolgt über Ihren Arbeitgeber, von dem Sie in der Lohnsteuerbescheinigung auch Informationen über die Höhe der steuerpflichtigen und in der Steuererklärung anzugebenden Einnahmen erhalten.

Wenn Sie sich entscheiden sollten, die Gratisaktien direkt zu halten: Bitte beachten Sie, dass Sie zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet sein könnten, wenn Sie Einkünfte aus Dividenden oder Veräußerungsgeschäften mit Blick auf die Gratisaktien erzielen. In diesem Fall müssen Sie die steuerpflichtigen Dividenden und Veräußerungserlöse in Ihrer Einkommensteuererklärung für das Jahr angeben, in dem Sie die Einkünfte erzielt haben. Diese Erklärungspflichten treffen auf Sie zu, wenn Ihre Gratisaktien nicht in einem Depot bei einem inländischen Kredit- oder Finanzinstitut (einschließlich inländischer Zweigstellen von ausländischen Kredit- oder Finanzinstituten) gehalten werden, d.h. wenn keine deutsche Kapitalertragsteuer auf diese Zahlungen einbehalten wird.